

DECKBLATT NR. 3 ZUM BEBAUUNGSPLAN DER STADT PASSAU „MÜHLTAL“



PASSAU
Leben an drei Flüssen

GEMARKUNG PASSAU UND BEIDERWIES

EIGENTÜMER DER BETROFFENEN UND BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKE HABEN DER ÄNDERUNG
NICHT WIDERSPROCHEN.
(VERFAHREN NACH § 13 ABS. 1 SATZ 3 BAUGB)

DER STADTRAT DER STADT PASSAU HAT AM 03.11.1997 DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN NACH § 13 ABS. 1 SATZ 3 BAUGB UND GEMÄSS ART. 98 BAYBO
ALS SATZUNG UND DIE BEGRÜNDUNG HIERZU BESCHLOSSEN.



PASSAU, 07.11.1997
STADT PASSAU

Wieland Schmöller
OBERBÜRGERMEISTER

~~DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 I.V.M. ABS. 3 BAUGB DER
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN ANGEZEIGT. DIE REGIERUNG HAT MIT SCHREIBEN VOM
KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.~~

~~SIEGEL~~

~~LANDSHUT,
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN~~

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 12 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IM
AMTSBLATT DER STADT PASSAU NR.23 AM 12.11.1997 RECHTSVERBINDLICH. DER BEBAUUNGS-
PLAN MIT BEGRÜNDUNG LIEGT MIT WIRKSAMWERDEN DER BEKANNTMACHUNG ZU JEDERMANN'S
EINSICHT IM UNTERNEHMEN STADTPLANUNG UND STADTGESTALTUNG WÄHREND DER
DIENSTSTUNDEN BEREIT.

VEREINFACHTE ÄNDERUNG

GEMÄSS § 13 BAUGB

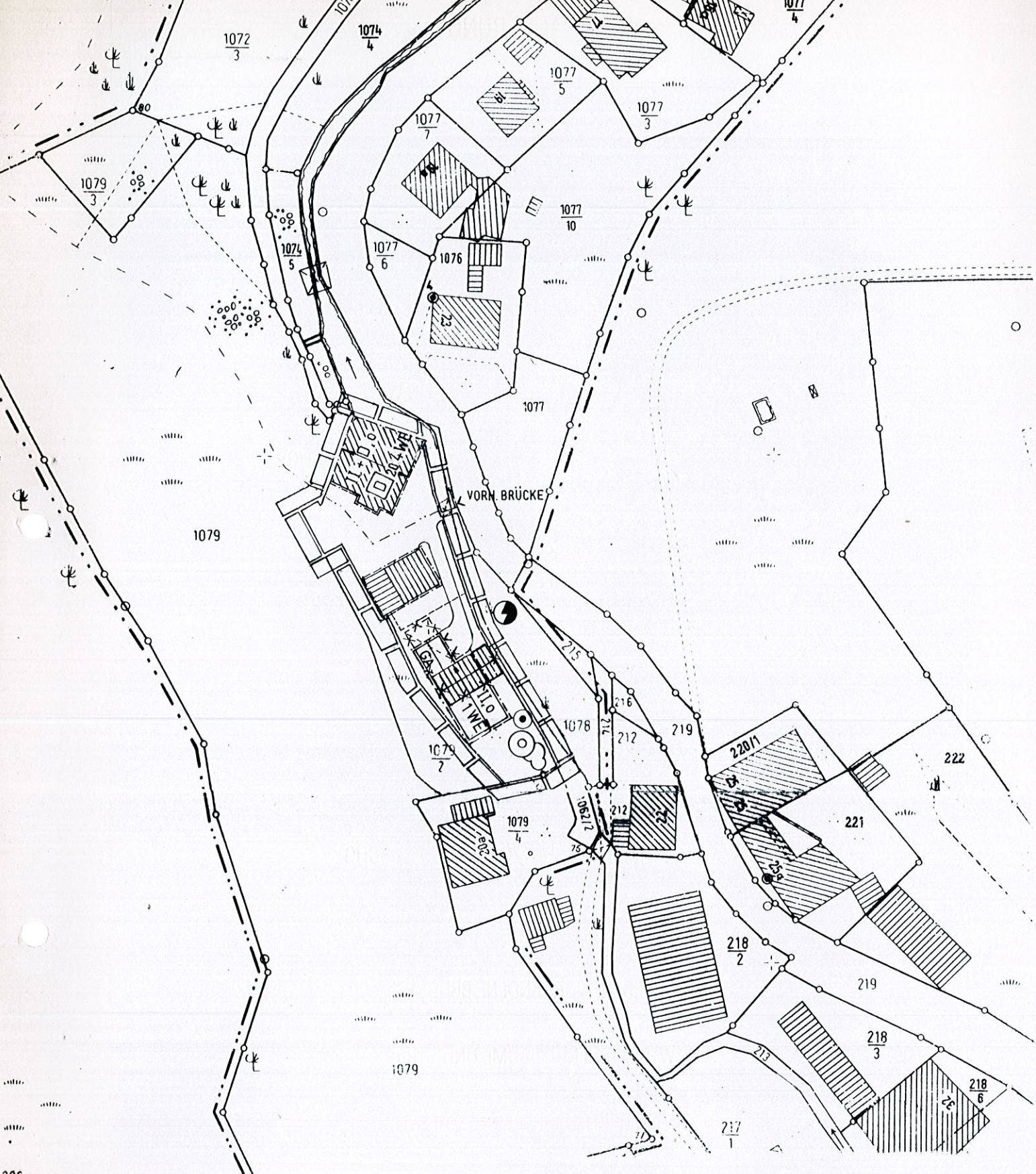
INHALT DER ÄNDERUNG

DER RECHTSVERBINDLICHE BEBAUUNGSPLAN „MÜHLTAL“ SETZT AUF DEM GRUNDSTÜCK FL.NR. 1075 EINE BAUGRENZE FÜR EIN EINZELHAUS MIT 4 WOHNHEIMEN, DAS BESTEHENDE NEBENGEBAUDE MIT EINER WOHNHEIMEN UND EINE BAUGRENZE FÜR EIN NEBENGEBAUDE FEST.

AUF ANTRAG DES GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMERS WIRD FÜR DAS GRUNDSTÜCK FL.NR. 1075, GMKG. PASSAU, EINE ZUSÄTZLICHE BAUGRENZE FÜR EIN EINZELHAUS MIT EINER WOHNHEIMEN FESTGESETZT. DIE FÜR DAS NEBENGEBAUDE FESTGESETZTE WOHNHEIMEN WIRD GESTRICHEN.

ANSONSTEN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES.

DIE ÄNDERUNG ERFOLGT GEMÄSS § 13 BAUGB IM VEREINFACHTEN VERFAHREN, DA DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG NICHT BERÜHRT SIND.



VEREINFACHTE ÄNDERUNG

GEMÄSS § 13 BAUGB

ERGÄNZENDE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLAN



ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEMÄSS § 4 BAUNVO

1 WE / 4 WE.

BESCHRÄNKUNG DER ZAHL DER WOHNUNGEN
HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHEINHEITEN (WE) IN WOHNGEBÄUDEN

II

ZULÄSSIG MAX. ZWEI VOLLGESCHOSSE; AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS
NICHT ZULÄSSIG

II + D

ZULÄSSIG MAX. ZWEI VOLLGESCHOSSE UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS
(DACHGESCHOSS UNTER DER VOLLGESCHOSSGRENZE)

OFFENE BAUWEISE



BAUGRENZE



HAUPTFIRSTRICHTUNG



BAUDENKMAL GEMÄSS DENKMALSCHUTZGESETZ - BAYDSCHG



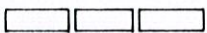
TRAFOSTATION



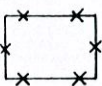
GARAGE MIT ZUFAHRT ÜBER DIE VORHANDENE BRÜCKE



ANZUPFLANZENDE BZW. BESTEHENDE BÄUME UND STRÄUCHER



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES DECKBLATTES NR. 3



ZU BESEITIGENDES GEBÄUDE

ANSONSTEN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES.

EVTL. ANFALLENDE KOSTEN FÜR DEN UMBAU DER ERSCHLIESSUNGSANLAGEN
(BORDSTEINABSSENKUNGEN, ETC.) GEHEN ZU LASTEN DES ANTRAGSTELLERS.